

**Ordnung über den Zugang
und die Zulassung für den konsekutiven
Masterstudiengang „Management
Consulting“ an der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg und an der
Fachhochschule Oldenburg/
Ostfriesland/Wilhelmshaven**

vom 02.07.2009¹

Die Fakultät II, Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 24.03.2009 und der Senat der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven hat am 05.05.2009 folgende Ordnung beschlossen, genehmigt vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur am 29.05.2009, Az.: 27 B.5-74524-82 nach § 18 Abs. 7 und 13 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i. V. m. § 51 Abs. 3 NHG.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist
- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Auswahlkommissionen für den Masterstudiengang Management Consulting
- § 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren
- § 7 Zulassung für höhere Fachsemester
- § 8 Inkrafttreten

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Management Consulting.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

(3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Management Consulting ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- a)
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt, sowie

b) die besondere Eignung gemäß Absatz 2 nachweist.

Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

(2) Die besondere Eignung setzt voraus:

- a) einen qualifizierten Bachelorabschluss nach Maßgabe des Absatzes 3 sowie
- b) die Feststellung der besonderen Eignung nach Absatz 3. Die besondere Eignung wird kumulativ nach Maßgabe des Absatzes 3 ermittelt und ist festgestellt, wenn mindestens vier Punkte erreicht wurden.

(3) Für die besondere Eignung sind folgende Faktoren maßgebend:

- a) Note des Hochschulabschlusses
 - 1,00 - 1,50 = 5 Punkte,
 - 1,51 - 2,50 = 4 Punkte,
 - 2,51 - 3,50 = 2 Punkte.
- b) Wissenschaftliche Tätigkeit oder berufspraktische Erfahrungen auf mindestens einem der Gebiete des Studiums je nach Wertigkeit: 1 - 3 Punkte. Tätigkeiten, die Teil des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses waren, werden nicht berücksichtigt.

Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist ab-

¹ Datum der Veröffentlichung im Internet.

weichend von Satz 1 erforderlich, dass 90 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d. h. mindestens 162 Leistungspunkte vorliegen). Über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und die bisher erreichte Durchschnittsnote legen die Bewerberinnen und Bewerber eine Bescheinigung vor. Die Durchschnittsnote wird sowohl für die Ermittlung der besonderen Eignung nach a) als auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss bzw. ihr Diplom an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Sprachliche Voraussetzung ist einer der folgenden Nachweise:

DSH 2 = Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang – Level 2 oder
TestDaf mit Niveau 4 in allen vier Bereichen.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang Management Consulting beginnt jeweils zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli bei der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelor- oder Diplomstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) Lebenslauf,
- c) Nachweise nach § 2 Abs. 3 (b),
- d) Nachweise nach § 2 Abs. 4.
Die Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven bestimmt die Form des Zulassungsantrags und der Nachweise.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Für die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote und die wissenschaftliche Tätigkeit oder die berufspraktischen Erfahrungen werden gem. § 2 Abs. 3 Punkte vergeben. Anhand dieser Punkte wird eine Rangliste gebildet. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Rangleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 und Abs. 3 als besonders geeignet gelten, erlischt, wenn das Bachelorzeugnis für die Einschreibung nicht bis zum 01.10. bei der Hochschule eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5

Auswahlkommissionen für den Masterstudiengang Management Consulting

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bilden die Fakultät II für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Fachbereich Wirtschaft in Emden der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven eine Auswahlkommission.

(2) Der Auswahlkommission gehören an:

- 4 Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe,
- 1 Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- 1 Mitglied aus der Studierendengruppe.

Jede Hochschule bestellt drei Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
- b) Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 und

- c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät II für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften und dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft in Emden nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 2 durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7

Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,

- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach der Bekanntmachung in dem Verkündungsblatt der Fachhochschule und in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.